

MERKBLATT über Trennungsgeld

Stand: 1. November 2004

Sehr geehrte Mitarbeiterin, sehr geehrter Mitarbeiter,

nach einem Wechsel des Dienstortes aus dienstlichen Gründen werden Ihnen unter bestimmten Voraussetzungen **notwendige** Umzugskosten und **notwendige** Mehraufwendungen aufgrund einer getrennten Haushaltsführung in Form von Trennungsgeld erstattet.

Die Anlässe und Anspruchsvoraussetzungen für die Erstattung von Umzugskosten und Gewährung von Trennungsgeld sind im Bundesumzugskostengesetz und in der Trennungsgeldverordnung des Bundes geregelt. Diese Vorschriften gelten auch für die Beschäftigten des Landes Brandenburg.

Zur Information über die Erstattung von Umzugskosten steht Ihnen ein gesondertes Merkblatt zur Verfügung.

Die folgenden Hinweise sollen Ihnen bei der Realisierung eines Anspruches auf Trennungsgeld helfen. Lassen Sie sich aber auf jeden Fall von Ihrer Trennungsgeldbearbeiterin oder von Ihrem Trennungsgeldbearbeiter beraten. Das schützt Sie vor Nachteilen. Außerdem erhalten Sie dort die erforderlichen Antragsformulare.

1. Allgemeines

Trennungsgeld wird u. a. bei Personalmaßnahmen gewährt, die zu einem Wechsel des Dienstortes außerhalb des Wohnortes führen (z. B. Versetzung aus dienstlichen Gründen, Auflösung/Verlegung der Beschäftigungsbehörde, Abordnung). Voraussetzung ist, dass die Entfernung zwischen Ihrer Wohnung und der neuen Dienststätte zurzeit mindestens 30 Kilometer beträgt (Einzugsgebiet).

Trennungsgeld muss ausdrücklich beantragt werden. Es darf höchstens zurückwirkend für ein Jahr gezahlt werden. Leiten Sie daher die Antragsformulare vollständig ausgefüllt **umgehend** Ihrer Bearbeiterin oder Ihrem Bearbeiter zu.

2. Trennungsgeld beim Verbleiben am auswärtigen Beschäftigungsort

Wenn Ihnen die tägliche Rückkehr zur Wohnung am Wohnort **nicht** zuzumuten ist **und** Sie am neuen Beschäftigungsort verbleiben, erhalten Sie für Ihre Mehraufwendungen aus Anlass der dienstlichen Maßnahme Trennungsgeld. Die tägliche Rückkehr zur Wohnung am Wohnort wird Ihnen von Gesetzes wegen zugemutet, wenn Sie bei Benutzung regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel höchstens zwölf Stunden von Ihrer Wohnung abwesend sind oder die benötigte Zeit für das Zurücklegen des Weges zur Dienststätte und zurück nicht mehr als drei Stunden beträgt.

In den ersten 14 Tagen erhalten Sie ein Trennungsgeld in Höhe der Ihnen bei Dienstreisen zustehenden Reisekostenvergütung (Tage- und Übernachtungsgeld, notwendige Fahrkosten zwischen Unterkunft und Dienststätte), wenn Sie sich selbst verpflegen und unterbringen müssen. Ab dem 15. Tag erhalten Sie Trennungsgeld in Form eines **Trennungstagegeldes** und eines **Trennungsübernachtungsgeldes** unter der weiteren Voraussetzung, dass Sie Ihre Wohnung/Unterkunft am bisherigen Wohnort beibehalten.

Das **Trennungstagegeld** ist pauschaliert und in der Höhe von Ihren familiären Verhältnissen abhängig. Es dient ausschließlich der Bestreitung Ihrer Mehraufwendungen für Verpflegung am neuen Beschäftigungsort.

Das **Trennungsübernachtungsgeld** wird für die nachgewiesenen **notwendigen** Kosten einer angemessenen Unterkunft am neuen Beschäftigungsort gewährt. Eine Unterkunft ist angemessen, wenn sie dem Standard eines durchschnittlichen Hotelzimmers entspricht und sanitäre Einrichtungen zur ausschließlich eigenen Nutzung vorhanden sind.

Nähere Informationen zur Höhe des Trennungsgeldes - insbesondere zum Höchstbetrag des Trennungsübernachtungsgeldes - gibt Ihnen Ihre zuständige Bearbeiterin oder Ihr zuständiger Bearbeiter.

Neben dem Trennungsgeld erhalten Verheiratete halbmonatlich, andere Trennungsgeldempfänger monatlich eine Reisebeihilfe für Heimfahrten bis zur Höhe der Kosten der billigsten Bahnfahrkarte der zweiten Klasse.

3. Trennungsgeld bei täglicher Rückkehr zur Wohnung

Fahren Sie täglich zu Ihrer bisherigen Wohnung zurück, erhalten Sie als Trennungsgeld **Fahrkostenerstattung** oder **Wegstreckenentschädigung**. Hiervon kommt ein gewisser Betrag in Abzug, wenn Sie bereits vorher Fahrkosten zwischen Ihrer Wohnung und Ihrer bisherigen Dienststätte aufwenden mussten.

Fahrkostenerstattung erhalten Sie, wenn Ihnen die tägliche Heimfahrt zuzumuten ist oder Sie für Ihre täglichen Heimfahrten ein regelmäßig verkehrendes Beförderungsmittel benutzen. Sofern Sie für die **zumutbare** tägliche Heimfahrt Ihren PKW benutzen, erhalten Sie hierfür zwar Wegstreckenentschädigung, aber nur bis zur Höhe der Kosten, die bei der Benutzung regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel entstehen würden (Kostenvergleichsberechnung).

Wegstreckenentschädigung erhalten Sie, wenn Ihnen die tägliche Heimfahrt **nicht** zuzumuten ist, Sie aber trotzdem fahren und Ihren PKW benutzen. Eine Kostenvergleichsberechnung wird in diesem Falle nicht durchgeführt.

Die Höhe der Entschädigung bei täglicher Rückkehr zum Wohnort ist in ihrem Gesamtbetrag begrenzt (Höchstbetrag). Danach dürfen die zu erstattenden Beträge das in einem Kalendermonat zustehende Trennungsgeld nach Nummer 2 dieses Merkblatts **nicht** übersteigen. Zu Einzelheiten fragen Sie Ihre Trennungsgeldbearbeiterin oder Ihren Trennungsgeldbearbeiter.

4. Einfluss der Zusage der Umzugskostenvergütung auf das Trennungsgeld

Wenn Ihnen die Umzugskostenvergütung zugesagt worden ist, erhalten Sie Trennungsgeld nur

- solange Sie wegen **Wohnungsmangels** nicht umziehen können **und**
- wenn Sie **uneingeschränkt umzugswillig** sind und alles tun, um am neuen Beschäftigungsort oder in seinem Einzugsgebiet schnellstmöglich eine angemessene Wohnung zu erlangen.

Ohne **nachgewiesene** Wohnungsbemühungen wird Trennungsgeld nicht bewilligt.

Daher ist es unbedingt notwendig, dass Sie sich **spätestens nach Dienstantritt** am neuen Beschäftigungsort

- in die Liste der Wohnungssuchenden eintragen lassen **und**
- sich gleichzeitig und laufend auf dem privaten Wohnungsmarkt nachhaltig um eine Wohnung bemühen. Hierbei ist der gesamte Wohnungsmarkt am Dienstort und seinem Einzugsgebiet (30-km-Umkreis) in die Wohnungsbemühungen einzubeziehen.

Sie können auch einen Makler beauftragen. Die ortsüblichen Maklerkosten (maximal zwei Monats-Kalt-Mieten) werden Ihnen nach durchgeführtem Umzug als Umzugskosten erstattet. Die Beauftragung eines Maklers entbindet Sie nicht von eigenen Bemühungen zum Erhalt einer angemessenen Wohnung.

5. Trennungsgeld bei Hinderungsgründen für den Umzug

Wenn zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der dienstlichen Maßnahme, für die die Zusage der Umzugskostenvergütung erteilt worden ist, Wohnungsmangel am neuen Dienstort nicht besteht oder zu einem späteren Zeitpunkt wegfällt, wird Trennungsgeld **ausnahmsweise** (weiter)gezahlt, wenn Sie aus ganz wichtigen persönlichen Gründen **vorübergehend** am Umzug gehindert sind. Diese Gründe sind im Bundesumzugskostengesetz abschließend geregelt.

Solche Hinderungsgründe sind beispielsweise:

- vorübergehende schwere Erkrankung des Berechtigten oder eines seiner Familienangehörigen,
- Beschäftigungsverbote nach dem Mutterschutzgesetz,
- Schul- oder Berufsausbildung eines Kindes oder des Ehegatten des Berechtigten bis zum Ende des Schul- oder Ausbildungsjahres.

6. Sonderregelungen

Vor Wirksamwerden der Personalmaßnahme können Sie

- **unwiderruflich** auf die Zusage der Umzugskostenvergütung **verzichten**; Sie erhalten dann zwar kein Trennungsgeld, dafür aber in Fällen der Versetzung aus dienstlichen Gründen oder der Verlegung/Auflösung Ihrer Beschäftigungsbehörde längstens für ein Jahr Reisebeihilfen für Familienheimfahrten (vergleiche Nummer 2 letzter Absatz);

*[Hinweis: Der **Verzicht** muss vor Zusage der Umzugskostenvergütung **schriftlich** erklärt werden; eine **nachträgliche** Verzichtserklärung ist **unwirksam**.]*

- besondere Gründe darlegen, die einen sofortigen Umzug an den neuen Beschäftigungsort nicht zumutbar erscheinen lassen mit der Folge, dass die Zusage der Umzugskostenvergütung nicht erteilt wird und Sie für die Dauer der dienstlichen Maßnahme Trennungsgeld erhalten. Im Regelfall wird die Unzumutbarkeit eines sofortigen Umzuges an den neuen Dienstort nur in Fällen befristeter dienstlicher Maßnahmen - maximal drei Jahre - und eines bevorstehenden Ausscheidens aus dem Dienst wegen Erreichens der gesetzlichen Altersgrenze - maximal drei Jahre vor Vollendung des 65. Lebensjahres - anerkannt werden können. Hier-von unabhängig wird Unverheirateten ohne eigene Wohnung im Allgemeinen der sofortige Umzug an den neuen Dienstort zugemutet.